

## Art. 132.

Haben bei einem Kaufhandel mehrere Personen an den Beschädigten Hand angelegt, so ist jeder nach Maaßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen zu bestrafen.

Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammenreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen diejenigen, welche an den Thätlichkeiten gegen den Beschädigten Theil genommen, nur auf die Hälfte der nach Art. 131 außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden kann, zu erkennen. Ergäbe sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit dem fraglichen Erfolg stehen, so trifft ihn nur die durch seine besondere Handlung verwickelte Strafe.

Wer bei einem Kaufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu sein, zu Thätlichkeiten anreizt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

## Art. 133.

In den Art. 131 unter 2 und 3 gedachten Fällen kann der Richter, ohne die Strafdauer zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgehen, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde.

## Art. 134.

Bei vorsächlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwickelte Verbreitsstrafen zu schärfen (Art. 12).

## Art. 135.

Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht werden, sind an dem Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, wenn diese Strafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen würde, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Der Richter hat dabei die Vorschrift des Art. 45 zu beobachten und die verschiedenen Fälle des Art. 131 in Vergleichung zu nehmen.

## Art. 136.

Vorsächliche Körperverletzungen, welche nach Art. 131 Nr. 4 und 5 zu bestrafen wären, ausgenommen wenn sie in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls begangen wurden, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Ein gleiches gilt bei allen fahrlässigen Körperverletzungen (Art. 135), welche nicht die Art. 131. Nr. 2 und 3 gedachten Folgen gehabt haben.